



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

**SAVOIRSOCIAL, Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, Amt-
hausquai 21. 4600 Olten, info@savoirsocial.ch, Tel. 031 371 36
25.....**

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: SAVOIRSOCIAL erachtet es als sehr erstrebenswert, das Stipendienwesen in der Schweiz zu harmonisieren. Dies vor allem, weil dadurch die Chancengleichheit erhöht wird. Wir bezweifeln allerdings, ob die vorliegende Revision dieses Ziel auch erreicht. Es ist wichtig, den Kantonen Anreize zu setzen, ihre Bestrebungen zur Hamoni-

sierung des Stipendienwesens zu weiterzuführen
bzw. zu verstärken.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja. Es ist sehr begrüßenswert, dass die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes gesetzlich festgehalten wird.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Der Sozialbereich ist geprägt von vielen fähigen Quereinsteigenden über 35 Jahren. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, eine Ausbildung im Sozialbereich auf Tertiärstufe zu absolvieren. Dies ist im Hinblick auf den Fachkräftemangel auch für die Branche von entscheidender Bedeutung.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Art. 10 Abs. 1 unterstützen wir voll und ganz: Die freie Wahl des Studienortes und der Studieneinrichtung soll gewährleistet sein. Abs. 3 lehnen wir ab. Der Sozialbereich zeichnet sich durch unterschiedliche Schwerpunkte der verschiedenen Studienorte aus. Es darf nicht sein, dass interessierte Personen diesbezüglich aufgrund von finanziellen Überlegungen Einschränkungen erfahren. Die Formulierung "angemessener Abzug" fördert desweiteren die Heterogenität der kantonalen Praktiken und läuft damit dem Harmonisierungsziel zuwider.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja. SAVOIRSOCIAL begrüsst es, dass der Bezügerkreis auf Personen mit einem Aufenthaltsausweis B und fünfjähriger Aufenthaltsdauer in der Schweiz wohnen, in allen Kantonen ausgedehnt wird.

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 7: Es ist nötig, die "finanzielle Leistungsfähigkeit" genauer zu definieren. Ansonsten sind der kantonal heterogenen Praxis Tür und Tor geöffnet.

Artikel 9 Ende der Beitragsberechtigung

Die Formulierung im Gesetz und im Vergleich zwischen altem und neuem Gesetz stimmen nicht überein. Wir bevorzugen diejenige im Vergleich. Es muss gewährleistet werden, dass auch Personen ohne bzw. mit fachfremder Berufsprüfung Stipendien für eine Höhere Fachprüfung beantragen können....

Art. 14 (Bundesbeiträge an die interkantonale Harmonisierung): Die "Kann-Formulierung" soll gestrichen werden. Der Bund muss die weitere Harmonisierung finanziell unterstützen.

.....

.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

SAVOIRSOCIAL würde es sehr begrüssen, wenn ein maximaler Prozentsatz an Darlehen (im Verhältnis zu den Stipendien) festgesetzt würde. Im erläuternden Bericht wird klar ersichtlich, dass ansonsten in diesem Bereich keine Chancengleichheit zwischen den Kantonen besteht. Die Aufnahme eines Darlehens könnte viele fähige und interessierte Personen davon abhalten, eine Ausbildung zu beginnen. Es ist aus Sicht von SAVOIRSOCIAL stossend, dass jemand mit Schulden in ein Berufsfeld starten muss - zumal die Entlohnung im Sozialbereich oftmals nicht besonders attraktiv ist.